

Medieninformation

16/2024

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Ihre Ansprechpartnerin
Diana Roth

Durchwahl
Telefon +49 3578 33-1910

presse@statistik.sachsen.de

Kamenz, 28. Februar 2024

Gestiegene Reallöhne in Sachsen im 4. Quartal 2023

Die Reallöhne haben sich in Sachsen im 4. Quartal 2023 durchschnittlich um 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal erhöht. Damit setzte sich der Trend der letzten zwei Quartale fort, in denen bereits Reallohn Gewinne zu verzeichnen waren.

Wie das Statistische Landesamt weiter mitteilt, ergab sich das inflationsbereinigte Lohnplus einerseits aus einem Anstieg der Nominallohne. Dieser betrug zuletzt 6,0 Prozent zum Vorjahresquartal und ist wie in den Vorquartalen insbesondere auf Zahlungen der Inflationsausgleichsprämie zurückzuführen. Zum anderen sank die Teuerungsrate des sächsischen Verbraucherpreisindex um 2,1 Prozentpunkte zum Vorquartal und lag im 4. Quartal 2023 bei durchschnittlich 4,2 Prozent.

Auskunft erteilt: Frau Deutscher, Tel.: 03578 33-3210

Daten sind nur für das Land Sachsen erhältlich.

Weitergehende Veröffentlichungen im Internet:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/verdienste.html>

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

www.statistik.sachsen.de

X: @Statistik_SN

Auskunftsdiens
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
info@statistik.sachsen.de

Bestellung von Publikationen
Telefon +49 3578 33-1240
vertrieb@statistik.sachsen.de

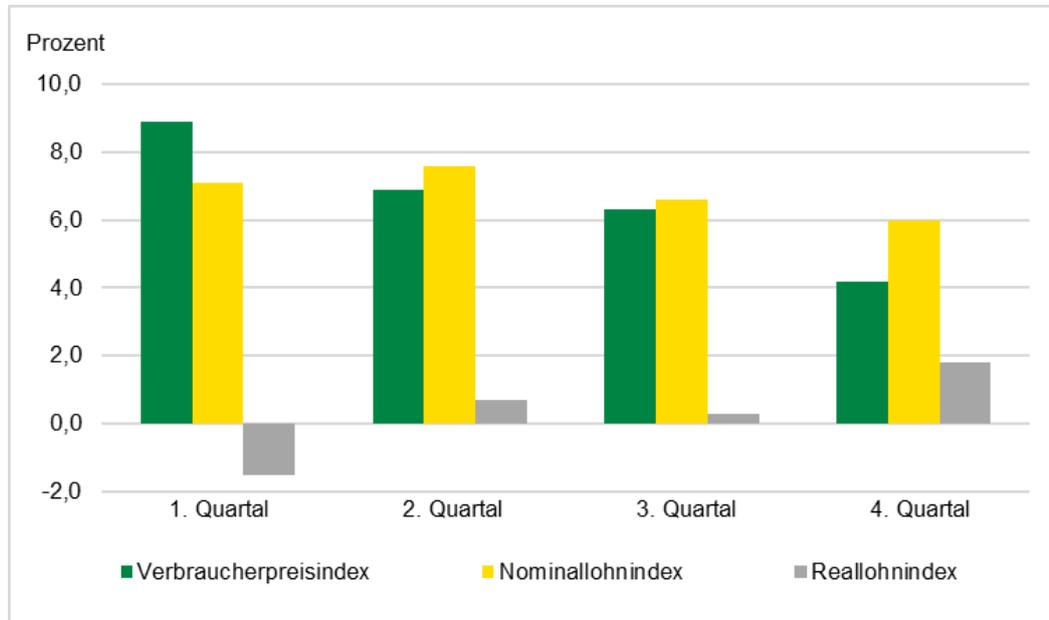
* Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-
Mail unter

[www.statistik.sachsen.de/html/
kontakt.html](https://www.statistik.sachsen.de/html/kontakt.html)

Informationen nach DSGVO unter
[www.stla.sachsen.de/datenschutz
.html](https://www.stla.sachsen.de/datenschutz.html)

Entwicklung der Reallöhne, der Nominallöhne und der Verbraucherpreise in Sachsen 2023

Veränderung gegenüber dem Vorjahresquartal



Die **Inflationsausgleichsprämie** ist eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die diese im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei bis zu einer Höhe von 3 000 Euro gewähren können. Sie ist Teil des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung und soll die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die hohe Inflationsrate abfedern. Die Inflationsausgleichsprämie wird in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts erfasst und daher bei den Verdienstindizes berücksichtigt.

Der **Nominallohnindex** bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Sonderzahlungen ab, während der **Reallohnindex** über die preisbereinigte Verdienstentwicklung Auskunft gibt. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex bildet die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise ab und wird auch als Teuerungsrate bzw. Inflationsrate bezeichnet.